

Änderung der Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung

Änderung vom 10. März 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 119 Absatz 2, 130^{bis} Absatz 6, 140^{bis} Absatz 3 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung vom 29. Oktober 2019²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2bis} Bei der Steuerdeklarationslösung kann eine automatische Belegerkennung und -Verarbeitung eingesetzt werden. Diese basiert auf einem algorithmischen System, das durch maschinelles Lernen die eingereichten Steuerunterlagen analysieren, mit anderen Steuerdaten vergleichen, daraus Muster erkennen, Wahrscheinlichkeiten berechnen und eine automatische Zuteilung und Verarbeitung der eingereichten Steuerunterlagen und der darin enthaltenen Daten in der Steuerdeklarationslösung der steuerpflichtigen Person vornehmen kann. Für das Training des algorithmischen Systems können die von steuerpflichtigen Personen im Kanton Solothurn eingereichten Steuerunterlagen aus früheren Steuerperioden verwendet werden.

^{2ter} Die durch die automatische Belegerkennung und -Verarbeitung vorgefassten oder angepassten Daten werden in der Steuerdeklarationslösung entsprechend ausgewiesen.

³ Bis zur elektronischen Übermittlung der Steuerklärungsdaten können diese jederzeit geändert oder gelöscht werden. Dies gilt auch für die mithilfe einer automatischen Belegerkennung und -Verarbeitung vorgefassten oder angepassten Daten.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) BGS [614.11.](#)

2) BGS [614.159.21.](#)

GS 2025, 8

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. April 2025 in Kraft. vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 10. März 2025

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/372 vom 10. März 2025.

Veto Nr. 532, Ablauf der Einspruchsfrist: 9. Mai 2025.